

Beschlusskammer 4

BK 4c-01-052/Z18.12.01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
auf Anordnung der Netzzusammenschaltung gemäß § 37 TKG zwischen

der Mannesmann o.tel.o GmbH, Deutz-Mühlheimer-Str. 111, 51063 Köln, vertreten durch die
Geschäftsführung,

Antragstellerin,

und

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vor-
stand,

Antragsgegnerin,

Beigeladene:

1. MCI WorldCom Deutschland GmbH, Mainzer Landstraße 405, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. HanseNet Telekommunikation GmbH, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. BT Ignite GmbH & Co., Eisenheimerstraße 11, 80687 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG, Splittertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. (breko Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e.V., Königswinterer Straße 310, 53227 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
6. COLT TELECOM GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. vatm Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Oberländer Ufer 180 – 182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand,
8. Talkline GmbH & Co. KG, Talkline-Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. Ventelo Netzwerk GmbH & Co. KG, Am Seestern 3, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. Cable & Wireless Deutschland GmbH, Rüsselsheimer Straße 22, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. extr@com AG, Wilhelm-Hale-Straße 50, 80639 München, vertreten durch den Vorstand,

12. VarTec Telecom Europe Ltd., Belgrave House, Grosvenor Centre, 2nd Floor, Northampton U.K. NN 12LQ, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. Tiscali Business GmbH, Robert-Bosch-Straße 32, 63303 Dreieich, vertreten durch die Geschäftsführung,
14. Completel GmbH, Hans-Pinsel-Straße 10 b, 85540 Haar bei München, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

- | | |
|--------------------------|---|
| der Antragstellerin: | Arcor AG & Co.,
Kölner Straße 3a,
65760 Eschborn |
| der Antragsgegnerin: | Rechtsanwälte Redeker, Dahs, Sellner & Widmaier
Mozartstr. 4-10
53115 Bonn |
| der Beigeladenen zu 12.: | Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer
Freilingrathstraße 1,
40479 Düsseldorf |
| der Beigeladenen zu 13.: | Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer
Freiherr-vom-Stein-Straße 31
60323 Frankfurt a. M. |
| der Beigeladenen zu 14.: | Rechtsanwalts-gesellschaft mbH PricewaterhouseCoopers
Veltins
Erfstraße 19 a (am Media Park),
50672 Köln – |

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

durch

den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann und
den Beisitzer Matthias Wieners

auf die mündliche Verhandlung vom 01.02.02 beschlossen:

1. Die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Antragstellerin mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Antragsgegnerin wird angeordnet.
2. Es gelten die Bedingungen des zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin verhandelten Zusammenschaltungsvertrages (Stand 25.07.01) mit den Anlagen A, C, E, G und den Anhängen A, B, C, D, E, F, H sowie Anlage B (Stand 14.01.02) mit der Maßgabe folgender Änderungen:

a. Hauptteil

Die Ziffern 1, 2, 3 Abs. 2, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 Abs. 3 und 4, 13, 15 Abs. 3 und 4, 16, 24.2 - 4, 26 Abs. 3, 28, 29 Abs.2 und Abs. 4 sowie 30 bis 33 werden gestrichen.

Die Ziffer 4 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Die Antragsgegnerin garantiert den Bestand der in *Anlage F - Einzugsbereiche* aufgeführten GEZB und LEZB für die Zusammenschaltungsstandorte, die aufgrund von Bestellungen bis zum 31.12.01 realisiert werden, bis zum 31.12.06. Die Antragsgegnerin garantiert den Bestand von Zusammenschaltungsstandorten, die aufgrund von Bestellungen bis zum 31.12.01 realisiert werden, bis zum 31.05.09. Die Antragsgegnerin

teilt der Antragstellerin zweimal jährlich - zum 01.04. und zum 01.10. - die Zusammenschaltungsstandorte mit, an denen sie VE:N aufgebaut hat oder für die verbindliche Bestellungen für Zusammenschaltungsanschlüsse bestehen, und bis wann der Bestand des Standortes und der zugeordneten Einzugsbereiche garantiert wird.

Die Antragsgegnerin ist ausschließlich in den Fällen berechtigt, einen der oben genannten Standorte vorzeitig aufzulösen, in denen die Aufrechterhaltung des Standortes nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesen Fällen ist die Antragstellerin mindestens 12 Monate vor der geplanten Auflösung unter Darlegung der maßgeblichen Gründe zu informieren. Die Kosten der Verlegung der Zusammenschaltungsanschlüsse der Antragstellerin sind von der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu gleichen Teilen zu tragen, mit Ausnahme der Kosten, die der Antragstellerin durch eine Verlängerung des Inter-Building-Abschnittes bzw. des von ihr realisierten Übertragungsweges zum neuen Zusammenschaltungsstandort entstehen. Die Antragsgegnerin trägt ihre Kosten selbst.

Ab dem 01.06.06 darf die Antragsgegnerin pro Jahr bis zu 5 % der realisierten Zusammenschaltungsstandorte auflösen. Deren Einzugsgebiete sind den verbleibenden Zusammenschaltungsstandorten zuzuordnen. Die Antragsgegnerin teilt die Auflösung mindestens 12 Monate vorher unter der Angabe, welche Zusammenschaltungsstandorte die Einzugsgebiete des aufgelösten Zusammenschaltungsstandorts versorgen werden, der Antragstellerin mit.“

Ziffer 5 Abs. 3 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Sofern zwischen den Vertragsparteien der Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und die Zusatzvereinbarung über den „Abschluss von ICAs in Räumen der Antragsgegnerin (physische Kollokation) für die Teilnehmeranschlussleitung“ vereinbart worden ist, können bei vorhandenen freien Kapazitäten nach den Regelungen dieses Standardvertrages im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten auch Interconnection-Anschlüsse „Physical Co-location“ in den bereitgestellten Räumen (physische Kollokation) für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung realisiert werden.“

Die Ziffer 17.4 bis 17.8 und 18 werden ersetzt durch folgende Regelungen:

„17.4 Fälligkeit

Die Entgeltforderungen zwischen den Vertragspartnern werden mit Zugang der Rechnung fällig.

Der Rechnungsbetrag ist auf ein in der Rechnung angegebenes Konto zu zahlen.

17.5 Zahlungsverzug

Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung begründet wurde, 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.

Kommt einer der Vertragspartner mit den Zahlungen in Verzug, so wird folgender Schadensersatz berechnet:

- Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB);
- für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges in Höhe von 2,56 EUR.

Kommt ein Vertragspartner mit einem nicht unerheblichen Teil (mehr als 30% des Entgeltes für den jeweiligen Abrechnungszeitraum) des fälligen unbestrittenen Entgeltes in Verzug, so kann der andere Vertragspartner sämtliche Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsvereinbarung verweigern, insbesondere Anschlüsse sperren. Die beabsichtigte Sperrung ist 14 Tage im Voraus mitzuteilen.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

17.6 Einwendungen

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der in Anhang F - Abrechnung genannten Stelle zu erheben, sofern der dieser Einwendung zugrunde liegende Umstand innerhalb der o.g. Frist bekannt geworden ist. Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Die Vertragspartner werden in den Regelungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche der Vertragspartner bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler gemäß Anlage F – Abrechnung vorliegen und nur im Umfang des aufgrund des offensichtlichen Fehlers beanstandeten Teils der Rechnung.

Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Entgeltforderungen für Leistungen des Dienstportfolios, so gelten für den streitigen Teil der Forderung, sofern er in den Anwendungsbereich des Anhangs F – Abrechnung fällt, hinsichtlich des Verfahrens und des Rechtsweges die in Anhang F – Abrechnung getroffenen Regelungen.

17.7 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dieser Zusammenschaltungsvereinbarung und nur mit einer Ankündigungsfrist von 7 Tagen ab Verzugseintritt geltend gemacht werden.

Für Verbindungsleistungen der Telekom sowie für bereitgestellte ICAs findet die in Punkt 17.5 enthaltene Regelung zur Leistungsverweigerung Anwendung.

§ 321 BGB bleibt unberührt.

18 Sicherheitsleistung

18.1 Die Antragsgegnerin ist berechtigt, die Bereitstellung und Überlassung von ICAs von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen.

Eine Sicherheitsleistung für die Bereitstellung und Überlassung von ICAs wird nicht erhoben, wenn die monatlichen Zahlungen für Entgelte für Zusammenschaltungsdienste der letzten 6 Monate jeweils den zu sichernden Betrag überschreiten und der Vertragspartner in diesem Zeitraum seiner Zahlungspflicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Einzelheiten zu Art und Höhe der Sicherheitsleistung für die Bereitstellung und Überlassung von ICAs sind im Anhang B Bestellung / Bereitstellung geregelt.

Die Zusammenschaltungspartner werden die Sicherheitsleistung für die Bereitstellung und Überlassung von ICAs unverzüglich nach Erfüllung der zu sichernden Forderung zurückgeben.

18.2 Die Zusammenschaltungspartner sind berechtigt, für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu erheben.

Eine Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten wird nicht erhoben, wenn der jeweilige Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen für die Entgelte für Zusammenschaltungsdienste in den letzten 6 Monaten rechtzeitig nachgekommen ist. Eine Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit oder vor Eintritt des Verzuges geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten ist in Höhe der addierten Forderungen der drei zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird 7 Tage nach Aufforderung durch den anderen Zusammenschaltungspartner fällig.

Die Zusammenschaltungspartner werden die Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

18.3 Die Sicherheitsleistung ist durch die Bürgschaftserklärung eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder die Hinterlegung von Geld zu erbringen.“

In Ziffer 24 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„Neue Telekommunikationsdienstleistungen/Zusammenschaltungsdienste

Falls ein Zusammenschaltungspartner die Absicht hat, eine neue Telekommunikationsdienstleistung oder eine neue Funktion von Telekommunikationsdienstleistungen, die über die Zusammenschaltung zugänglich gemacht werden können, gegenüber Endkunden anzubieten, so ist der Zusammenschaltungspartner verpflichtet, dem anderen Zusammenschaltungspartner gleichzeitig mit der Markteinführung ein schriftliches Angebot über einen entsprechenden Zusammenschaltungsdienst oder die entsprechende Funktion eines Zusammenschaltungsdienstes zu unterbreiten, so dass es ihm möglich ist, seinen Endkunden zeitnah eine entsprechende Telekommunikationsdienstleistung oder entsprechende Funktion des Zusammenschaltungsdienstes anzubieten. In dem Angebot sind auch die für die Einführung der neuen Telekommunikationsdienstleistungen und der neuen Funktion von Telekommunikationsdienstleistungen erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen mitzuteilen.“

b) Anlage C

In Teil 2 werden die Leistungsbeschreibungen Telekom-O.1, -O.4 und -O.10 ersetzt durch die in dem Vertragsentwurf der Antragsgegnerin vom 14.01.02 enthaltene Leistungsbeschreibung Telekom-O.1. Für Verbindungen aus nationalen und internationalen Telefonnetzen zum IFS und UIFS der Antragstellerin kommt die in dem o.g. Entwurf enthaltene Leistungsbeschreibung Telekom-O.13 zur Anwendung.

In Teil 2, Telekom O.3 werden in Ziffer 1.1 die Worte „mit nationalem Ursprung“ gestrichen.

In Teil 3 werden die Leistungen ICP-O.6i (Stand 21.12.01) und ICP-O.11i (Stand 21.12.01), deren Leistungsbeschreibungen als Anlagen I und II beigefügt sind, neu eingefügt.

c) Anlage E

Die Tabelle in Ziffer 1.1 wird durch die Tabelle in Anhang B, Teil 2, Ziffer 2.8 ersetzt.

In Ziffer 1.2.2.2 werden in Satz 2 die Worte „mit Zweivegführung“ gestrichen.

e) Anhang B

In Teil 2 wird nach Ziffer 2.3 Abs. 2 Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen, in denen eine Bereitstellungsfrist von längstens sechs Monaten gilt, erfolgt die Bestätigung innerhalb von sechs Wochen.“

In Satz 2 werden hinter dem Wort „umfaßt“ die Wörter „oder eine Bereitstellungsfrist von längstens 12 Monaten“ eingefügt.

In Satz 3 werden hinter dem Wort „erfolgt“ die Wörter „innerhalb von acht Wochen“ eingefügt.

Hinter Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„Bestätigt die Antragsgegnerin nicht innerhalb der Frist die Bestellung oder benennt sie in der Frist keinen alternativen Bereitstellungsstermin (S. 1 des folgenden Abs.), so ist sie zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Regelüberlassungspreises je bestellten ICAs verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Antragstellerin die Überschreitung der Bestätigungsfrist zu vertreten hat. Hält die Antragsgegnerin die Bereitstellungsfrist ein, so ist die Vertragsstrafe zurückzuzahlen.“

In Ziffer 6.1 wird der Satz 2 gestrichen.

- 3) Die Antragstellerin kann das automatische Überlaufrouting kaskadierend vom LEZB über den SEZB zum GEZB bestellen. Es ist in diesem Fall nicht erforderlich, dass sie auf der Ebene des entsprechenden SEZB einen Netzübergang realisiert hat.

Die Antragstellerin ist berechtigt, an den realisierten OdZ, die einen SEZB, aber keinen GEZB versorgen, im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Antragsgegnerin eine Zusatzleistung „Automatisches Überlaufrouting“ für die Leistungen ICP-B.1, Telekom-B.1, Telekom-O.12 und Telekom-Z.7 zu bestellen. Überlauf-OdZ ist der übergeordnete OdZ, der den GEZB versorgt.

Für Verbindungen, die im automatischen Überlaufrouting im GEZB übergeben werden, gelten die Qualitätsparameter gemäß Anlage E – Qualität nicht. Sollte durch die Verkehrsabwicklung im Rahmen des automatischen Überlaufroutings die Verkehrsabwicklung des sonstigen Verkehrs so beeinflusst werden, dass die Qualitätsparameter gemäß Anlage E – Qualität gegenüber der Antragstellerin oder anderen Zusammenschaltungspartnern nicht mehr eingehalten werden können, so ist die Antragsgegnerin berechtigt, das automatische Überlaufrouting für den entsprechenden SEZB auf Kosten der Antragstellerin außer Betrieb zu nehmen oder den Verkehr zu drosseln.

Die Verkehrsübergabe an OdZ, an denen ein automatisches Überlaufrouting für den Zusammenschaltungsdienst ICP-B.1 eingerichtet wurde, erfolgt nicht in dem Format entsprechend der Schnittstellenspezifikation (Referenzdokument „Zeichengabe im ZZN7“ gem. Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen). Die notwendige Kennzahlbehandlung, die gemäß der Schnittstellenspezifikation bisher durch die Antragsgegnerin durchgeführt wurde, wird in diesen Fällen von der Antragstellerin selbst realisiert.

Die Antragstellerin ist berechtigt, an den realisierten OdZ, die einen GEZB versorgen, im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Antragsgegnerin eine Zusatzleistung „Automatisches Überlaufrouting“ für die Leistungen ICP-B.1, Telekom-B.2, Telekom-O.12 und Telekom-Z.7 zu bestellen. Die Parteien vereinbaren für jeden OdZ einen Überlauf-OdZ.

Für die Verbindungen, die im automatischen Überlaufrouting übergeben werden, gelten die Qualitätsparameter gem. Anlage E – Qualität nicht.

Die Verkehrsübergabe an OdZ, an denen ein automatisches Überlaufrouting für den Zusammenschaltungsdienst ICP-B.1 eingerichtet wurde, erfolgt nicht in dem Format entsprechend der Schnittstellenspezifikation (Referenzdokument „Zeichengabe im ZZN7“ gem. Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen). Die notwendige Kennzahlbehandlung, die gem. der Schnittstellenspezifikation bisher durch die Antragsgegnerin durchgeführt wurde, wird in diesen Fällen von der Antragstellerin selbst realisiert.“

- 4) Die Antragsgegnerin ist berechtigt, die Leistung Telekom-O.5 hinsichtlich der Zuführung von Verbindungen von öffentlichen Telefonstellen zu verweigern, wenn die Antragstellerin an die Antragsgegnerin nicht die in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene „Payphone Access Charge“ (PAC) entrichtet.
- 5) Die Antragstellerin ist verpflichtet, für die Leistungen, die sie auf Grund der Anordnung in Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses nachfragt, die jeweils vorläufig genehmigten, genehmigten oder teilgenehmigten Entgelte und für die nicht genehmigungspflichtigen Leistungen die vereinbarten Entgelte zu zahlen.
- 6) Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, für die Leistungen, die sie aufgrund der Anordnungen in Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses bei der Antragstellerin nachfragt, das vereinbarte Entgelte zu zahlen.
- 7) Die Regelungen in Ziffer 2 (Hauptteil, Ziffer 4.1 und Anhang B) verlieren ihre Gültigkeit mit Eintritt der Rechtskraft derjenigen Entscheidung, mit der ein Gericht in dem gegenwärtig vor

dem Verwaltungsgericht Köln betriebenen Verfahren 1 L 2712/01 die genannte Regelung ausdrücklich als rechtswidrig verwirft.

- 8) Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Fälle, dass
 - a) die Parteien einen schriftlichen Vertrag über die Zusammenschaltung ihrer öffentlichen Telekommunikationsnetze schließen oder
 - b) die Antragstellerin ihrer Pflicht aus Ziffer 5. in unzumutbarer Weise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 10) Der Anordnung ist bis zum 30.11.02 befristet.
- 11) Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin und die Antragsgegnerin, die Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. Deutschen Bundespost Telekom, betreiben jeweils ein bundesweites öffentliches Telekommunikationsnetz und bieten auf der Grundlage der ihnen erteilten Lizenzen bundesweit Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit einschließlich Sprachtelefondienst an.

Die Erstzusammenschaltung ihrer jeweiligen Telekommunikationsnetze erfolgte auf der Rechtsgrundlage eines Zusammenschaltungsvertrages vom 31.10.97. Unter dem 16.12.99 schlossen die Parteien einen neuen Zusammenschaltungsvertrag ab. Dieser Zusammenschaltungsvertrag, der auf einem entfernungsabhängigen Zusammenschaltungsregime basiert, wurde in der Folge in veränderter Form mehrfach verlängert, zuletzt mit einer von den Parteien abgeschlossenen Übergangsvereinbarung vom 28.11.01 bis zum 31.12.01. Hintergrund der Befristung bis zum 31.12.01 ist die ab dem 01.01.02 gemäß der Entscheidung der Beschlusskammer vom 12.10.01 („EBC-Entgelte“ – Az. BK 4a-01-026/E03.08.01) geplante Umstellung des bisherigen entfernungsabhängigen Tarifierungssystems für die Abrechnung von Verbindungsleistungen, die im Rahmen von Netzzusammenschaltungen erbracht werden, auf eine elementbasierte Tarifierung („EBC“).

In der Zeit nach dem 13.11.01, nachdem die Zusammenschaltungsanordnung zwischen der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin und der Antragsgegnerin ergangen war, verhandelten die Parteien über den Abschluss einer „EBC“-Zusammenschaltungsvereinbarung für die Zeit ab dem 01.01.02. Im Rahmen dieser Verhandlungen forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 04.12.01 auf, ihr bis zum 07.12.01 mitzuteilen, ob sie den Abschluss einer Zusammenschaltungsvereinbarung auf der Grundlage des Beschlusses vom 13.11.01 sowie der Entgeltgenehmigung vom 12.10.01 anbiete. Mit Schreiben vom 12.12.01 und 14.12.01 fragte die Antragstellerin erneut bei der Antragsgegnerin das Angebot einer EBC-Zusammenschaltungsvereinbarung, die die Ergebnisse des EBC-Entgeltbeschlusses sowie des Zusammenschaltungsbeschlusses vom 13.11.01 berücksichtigt, nach.

Da die Antragstellerin hierauf bis zum 18.12.01 keine Antwort von der Antragsgegnerin erhielt, hat sie mit Schreiben vom gleichen Tag einen Antrag auf Anordnung der Netzzusammenschaltung bei der Beschlusskammer gestellt.

Mit Schreiben vom 18.12.01 – Eingang per Fax am selben Tag – hat die Antragstellerin gemäß §§ 37, 78 TKG die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post angerufen. Mit Beschluss vom 21.12.01 hat die Beschlusskammer die Fortführung der Zusammenschaltung gemäß § 78 TKG vorläufig angeordnet. Mit Schreiben vom 08.02.02 hat die Antragstellerin den Antrag III in der Anlage 2 zurückgezogen. Mit weiterem Schreiben vom 22.02.02 hat die Antragstellerin den Antrag I. und den Antrag I.3 sowie I.5 der Anlage 2 zurückgezogen.

Die Antragsgegnerin stellte am 15.01.02 einen EBC-Vertragsentwurf (Stand 14.01.02) in ihrem Extranet, das der Antragstellerin zugänglich ist, ein und erklärte sich zu Verhandlungen über diesen Vertrag bereit. Die Verhandlung war aber lediglich hinsichtlich der Anlage D, des Anhanges B , Teil 3, und des Anhanges G erfolgreich. Die Antragsgegnerin erklärte mit Schreiben vom 21.02.02 eine entsprechenden Ergänzungsvertrag zu dieser Anordnung der Antragstellerin anzubieten.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass ihr Antrag zulässig und begründet sei. Der Antrag orientiere sich im Wesentlichen an dem Beschluss BK 4c-01-029/Z03.09.01 vom 13.11.01. Grundlage der Anordnung könne nicht der Vertragsentwurf der Antragsgegnerin (Stand 14.01.02) sein, weil dieser zwischen den Parteien nicht verhandelt worden sei und eine Vielzahl für sie nachteiliger Regelungen enthalte.

Die Antragstellerin beantragt:

Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin werden die Bedingungen des zwischen den Parteien verhandelten Zusammenschaltungsvertrages der Antragsgegnerin (Stand 25.07.01) einschließlich der Anlagen A, C, E, G und der Anhänge A, B, C, D, E, F sowie die Anlage B (Stand 18.09.01) mit der Maßgabe der in Anlage 2 im Einzelnen bestimmten konkreten Textänderungen angeordnet).

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen,

Sie ist der Ansicht, der Antrag sei unbegründet. Insbesondere die beantragten Regelungen zum Bestandsschutz seien übermässig. Die beantragte Bestandsschutzregel belaste sie unverhältnismässig, weil eine Garantie über 8 Jahre ihre Planungsfreiheit übermässig einschränke. Der Antrag zum „Bestellrecht“ der Antragsgegnerin sei unbegründet, weil die Antragsgegnerin kein Interesse an einem Überlauf habe. Sollte gleichwohl eine Anordnung erfolgen, müsste diese auf der Grundlage ihres Vertragsentwurfes (Stand 14.01.02) erfolgen.

Die Beigeladene zu 2. ist der Ansicht, dass der Vertragsentwurf vom 14.01.02 nicht angeordnet werden solle. Insbesondere das darin vorgesehene Recht der Antragsgegnerin, ICAs-Bestellungen auszulösen, könnte zu kostenträchtigen Konfigurationsmaßnahmen im Netz eines Wettbewerbers führen. Ferner zu beanstanden seien die (fehlenden) Regelungen zu der Kostentragung bezüglich des Intra-Building-Abschnitts bei ICAs, das beschnittene Bestellrecht des Wettbewerbers sowie die Verpflichtungen der Antragsgegnerin zur Bezahlung des Überlaufoutings und zur Mitteilung der Anzahl der Nutzkanäle pro LEZB.

Die Beigeladene zu 6. ist der Ansicht, dass der Hilfsantrag der Antragsgegnerin abzulehnen sei. Der Vertragsentwurf vom 14.01.02 enthalte viele Regeln zum Nachteil der ICP. So sei in Ziffer 4 des Hauptteils ein einseitiges Änderungsrecht der Antragsgegnerin vorgesehen und bei der Verlegung von ICAs sei die Entgelttragung nachteilig geändert. Das ordentliche Kündigungsrecht der Antragsgegnerin müsse gestrichen werden, weil sie es missbrauche.

Am 21.12.01 hat die Beschlusskammer die Entscheidungsfrist gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 TKG um vier Wochen verlängert.

Den Parteien und Beigeladenen ist in der am 01.02.02 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 22.02.02 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten verweisen.

II.

Grundlage der Entscheidung ist § 37 TKG.

1. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer hierfür ergibt sich aus § 66 TKG i.V.m. § 73 Abs. 1 S. 1 TKG.
2. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Anordnung der Zusammenschaltung ihres öffentlichen Telekommunikationsnetzes mit dem der Antragsgegnerin gemäß §§ 35 Abs. 1 S. 3, 37 TKG in dem aus dem Tenor dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung sind erfüllt.
 - a. Die Antragsgegnerin und die Antragstellerin betreiben jeweils ein öffentliches Telekommunikationsnetz.
 - b. Der Erlass einer Anordnung auf Zusammenschaltung öffentlicher Telekommunikationsnetze setzt gemäß § 37 Abs. 1 TKG, § 9 Abs. 1 NZV des weiteren voraus, dass zwischen den Betreibern eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes eine Vereinbarung über eine Zusammenschaltung nicht zustande gekommen ist, d.h. Vertragsverhandlungen aufgrund der fehlenden Einigung über die vertraglichen Bedingungen einer Netzzusammenschaltung gescheitert sind.

Nach der gefestigten Entscheidungspraxis der Beschlusskammer sind an die Voraussetzungen des Scheiterns der Vertragsverhandlungen keine überzogenen Anforderungen zu knüpfen. Denn der Sinn des Anordnungsverfahrens nach § 37 TKG besteht gerade darin, innerhalb kürzester Fristen die fehlende Einigung der Parteien durch eine Anordnung zu ersetzen, damit das Entstehen von Wettbewerb nicht durch das Verzögern von Vertragsverhandlungen verhindert oder auch nur verzögert wird. Es genügt deshalb, wenn eine der Parteien ein eindeutiges und unmissverständliches Anliegen an die andere Partei herangetragen hat, ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Wird daraufhin gar kein Angebot oder nur ein Angebot, das nicht angenommen wird, abgegeben oder legt einer der Verhandlungspartner erkennbar eine Form von Verzögerungstaktik bei der Vertragsverhandlungen an den Tag, ist ein Antrag auf Anordnung einer Zusammenschaltung statthaft; auf ein schuldhaftes Verhalten einer der Parteien stellt das Gesetz nicht ab. Allerdings müssen die Verhandlungen von beiden Seiten aus ernsthaft und ergebnisorientiert geführt werden.

Zwischen den Parteien ist keine Vereinbarung über eine Zusammenschaltung ab dem 01.01.02 zustande gekommen. Verhandlungen über eine Zusammenschaltungsvereinbarung auf Basis von EBC, welche die Vorgaben der Beschlusskammer in der Entgeltgenehmigung vom 12.10.01 berücksichtigt, wurden von der Antragsgegnerin zunächst vollständig verweigert. Erst am 15.01.02 hat die Antragsgegnerin einen entsprechenden EBC-Vertragsentwurf (Stand 14.01.02) in ihr Extranet eingestellt. Auch bezüglich dieses erst im fortgeschrittenen Verfahrenstadium von der Antragsgegnerin vorgelegten Vertragsentwurfs konnten sich die Parteien nicht einigen. Die Antragstellerin führt zu Recht an, das umfangreiche Vertragswerk innerhalb der verbleibenden Zeit keiner eingehenden Analyse mehr unterziehen zu können, stellt aber bereits für verschiedene Punkte Dissens fest. Ein Teileinigung steht aber unmittelbar bevor, insofern hat die Antragstellerin ihren Antrag zurückgezogen.

3. Sind die Voraussetzungen nach § 37 TKG – wie vorliegend – erfüllt, ordnet die Beschlusskammer die Zusammenschaltung der öffentlichen Telekommunikationsnetze an. Ein Ermessen der Beschlusskammer besteht insoweit nicht.
 - a. Die Zusammenschaltung kann als solche, einschließlich aller Elemente und Bedingungen, angeordnet werden (vgl. BT-Drs. 13/4864 S. 78 zu § 36 TKG-E, der dem jetzigen § 37 TKG entspricht). Die Beschlusskammer kann damit insbesondere zu allen Vertragsbedingungen, hinsichtlich derer es zu keiner vertraglichen Einigung gekommen ist, entsprechende Regelungen treffen, soweit solche mit dem Rechtscharakter einer Anordnung als Zusammenschaltung vereinbar sind.

Dies ergibt sich zum einen aus dem Regelungszusammenhang des § 37 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 TKG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 NZV und der Anlage zu dieser Vorschrift sowie § 9 Abs. 1 NZV. Zum anderen wird diese Auslegung auch durch die Entstehungsgeschichte des § 37 TKG gestützt. Denn im ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung des TKG sah § 38 TKG Satz 1 vor, dass die Regulierungsbehörde „berechtigt (ist) die technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Bedingungen für Zusammenschaltungen ... zu setzen“ (siehe dazu

Begründung zum TKG, BT-Drs. 13/3609, S 47). Im Laufe der parlamentarischen Beratungen wurde der ursprüngliche § 38 TKG-E (in § 36 TKG-E) dann dahingehend ausgeweitet, dass die Regulierungsbehörde, wenn eine Zusammenschaltungsvereinbarung nicht zustande kommt, die Zusammenschaltung als solche anordnet und nicht nur Einzelheiten der Vereinbarung regeln kann (BT-Drs. 13/4864, S. 78).

Die konkrete Ausgestaltung der Bedingungen liegt damit im Gestaltungsspielraum der Beschlusskammer. Es ist entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin daher keine weitere Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Die Anordnung soll eine Zusammenschaltungsvereinbarung i.S.d. § 36 TKG ersetzen, wenn die Parteien sich nicht über diese einigen konnten. Der Zusammenschaltungsvertrag ist ein umfangreiches, detailliertes und komplexes Vertragswerk, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Zusammenschaltungspartner geregelt werden. Die konkrete Ausgestaltung der anzuordnenden Zusammenschaltungsbedingungen ist nicht gesetzlich vorgegeben und kann auch nicht gesetzlich vorgegeben werden. Die Zusammenschaltung kann in vielfältiger Form vereinbart werden. Für die konkrete Umsetzung der Zusammenschaltung gibt es kaum gesetzliche Vorgaben. Selbst die technische Umsetzung der Zusammenschaltung ist nicht gesetzlich geregelt. Diese orientiert sich zwar in der Praxis an den entsprechenden Vereinbarungen des AKNN, doch haben die Beschlüsse des AKNN keinen Gesetzesrang, sie haben für Nichtmitglieder keinerlei Bindungswirkung.

Damit die Entscheidung der Beschlusskammer im Hinblick auf die zu beachtende Vertragsfreiheit der Unternehmen hinreichend „marktnah“ ist, ist es allerdings gerechtfertigt, sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Zusammenschaltung an anderen bereits abgeschlossenen Zusammenschaltungsverträgen, die aufgrund der Personen der Parteien sowie der ausgehandelten „Bedingungen“ Vorbildcharakter haben, sowie an einvernehmlich getroffenen Vereinbarungen im AKNN zu orientieren. Derartige vergleichbare Vereinbarungen sind ein Indiz dafür, auf welche gegenseitigen Bedingungen sich Marktteilnehmer freiwillig einigen, um eine Zusammenschaltung zu erhalten.

Durch die Orientierung an vergleichbaren Verträgen ist gleichzeitig gewährleistet, dass die Antragsgegnerin im Geschäftsverkehr nicht ohne sachlichen Grund gleichartige Unternehmen ungleich behandelt und deshalb gegen das in § 33 TKG geregelte Diskriminierungsverbot verstößt.

Sofern diese Gesichtspunkte bei der inhaltlichen Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung nicht berücksichtigt würden, hätte dies zur Folge, dass Vertragsverhandlungen und freiwillige Vereinbarungen, mithin der gesamte Ansatz des TKG, dem der Grundsatz der Vertragsfreiheit in einem deregulierten Markt zugrunde liegt, konterkariert würden. Denn Vertragsverhandlungen könnten geführt und Vertragsvereinbarungen mit der Sicherheit abgeschlossen werden, dass die Beschlusskammer im Rahmen eines anderweitig anhängig werdenden Zusammenschaltungsverfahrens umfassend korrigierend eingreift, indem sie eine Zusammenschaltungsanordnung erlässt, deren Festlegungen nachträglich auch auf die bereits freiwillig geschlossenen Vereinbarungen übertragen werden. Die Zusammenschaltungspartner der Antragsgegnerin, die vertragliche Vereinbarungen geschlossen haben, könnten und würden sich aus Gründen der Nichtdiskriminierung auf eine Anpassung ihrer Verträge entsprechend dem Inhalt einer Zusammenschaltungsanordnung berufen. Die vom TKG beabsichtigte Deregulierung des Telekommunikationsmarktes und der Vorrang vertraglicher Vereinbarungen und Verhandlungen würde dadurch faktisch ausgehöhlt.

Die Beschlusskammer führt deshalb keine weitreichende „allgemeine“ Vertragskontrolle durch. Allerdings wird sie sehenden Auges offensichtlich gesetzeswidrige Vertragsbedingungen nicht anordnen. Die Überprüfung von Zusammenschaltungsverträgen darüber hinaus im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Zivil-, Kartell- und Wettbewerbsrecht, insbesondere dem AGBG und GWB bzw. UWG, durch die zuständigen Gerichte und Behörden bleibt im Übrigen unberührt.

Auch hat die Beschlusskammer auch bei der Anordnung der Zusammenschaltung nach § 37 TKG mit zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich die Antragsgegnerin gegenüber den nachfragenden Wettbewerbsunternehmen durch die angebotenen Zusammenschaltungsbedingungen missbräuchlich bzw. diskriminierend verhält. Denn die Beschlusskammer ist bei der

inhaltlichen Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung selbstverständlich an die Ziele und Vorgaben des gesamten TKG, also auch § 33 TKG, gebunden. Aufgrund der engen Entscheidungsfrist, die § 37 TKG vorgibt, sind eingehende Ermittlungen, ob tatsächlich ein missbräuchliches bzw. diskriminierendes Verhalten der Antragsgegnerin vorliegt, allerdings oftmals nicht mit einer für eine hinreichende Überzeugungsbildung der Kammer erforderlichen Ausführlichkeit durchführbar. Dies ist insbesondere bei technisch schwierigen und komplexen Fragen der Fall. Ein missbräuchliches bzw. diskriminierendes Vorgehen der Antragsgegnerin ist daher bei der inhaltlichen Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung nur insoweit zu berücksichtigen, wie es sich für die Kammer als offensichtlich darstellt oder es sich innerhalb der maximal 10-wöchigen Entscheidungsfrist ermitteln lässt, m.a.W. wenn die Beschlusskammer „sehenden Auges“ eine missbräuchliche bzw. diskriminierende Zusammenschaltungsbedingung anordnen oder einem solchen Verhalten nicht abhelfen würde. Andernfalls wäre das Zusammenschaltungsverfahren, dessen kurze Entscheidungsfrist gerade im Interesse des die Zusammenschaltung nachfragenden Netzbetreibers liegt, nicht mehr handhabbar. Dies hat grundsätzlich auch der Gesetzgeber des TKG so gesehen, indem er die Missbrauchsaufsicht in einem gesonderten Verfahren geregelt hat. Denn das Verfahren der besonderen Missbrauchsaufsicht nach § 33 TKG unterliegt im Gegensatz zum Anordnungsverfahren nach § 37 TKG keiner Fristbindung für eine zu treffende Entscheidung.

b. Unter Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte hat die Beschlusskammer der Zusammenschaltungsanordnung den zwischen den Parteien verhandelten Vertragsentwurf der Antragsgegnerin mit Stand vom 25.07.01 zugrundegelegt.

Eine Anordnung des am 15.01.02 in das Extranet der Antragsgegnerin eingestellten Standardvertrags, wie von der Antragsgegnerin hilfsweise beantragt, kam hingegen mit Ausnahme der Anlage B nicht in Betracht. Allerdings wurden die alten Vertragsstände an aktuelle Gegebenheiten wie die BGB-Änderung gemäß Schuldrechtsmodernisierungsgesetz angepasst. Es wurden außerdem erneut, wie bereits in der Anordnung vom 07.08.01, die auch in den Ziffern 17 und 18 des Hauptteils des aktuellen Standardvertrags enthaltenen Regeln zu Fälligkeit, Verzugsseintritt, Zurückbehaltungsrecht und Sicherheitsleistung abweichend von den entsprechenden Bestimmungen des Hauptteils des ursprünglichen Zusammenschaltungsvertrages angeordnet. Außerdem wurde die Anordnung insgesamt befristet, womit ebenfalls den Interessen der Antragsgegnerin Rechnung getragen wurde.

Zwar hätte eine allgemeine Anordnung aktueller Vertragsstände der Antragsgegnerin das Vertrags- und Anordnungsmanagement durchaus erleichtert. Denn eine Angleichung der Vertragsstände an andere IC-Vereinbarungen hätte für die Antragsgegnerin zu einer besseren Überschaubarkeit der Regelungen geführt. In der Folge hätten die Zusammenschaltungsbedingungen schneller an neue Entscheidungen der Regulierungsbehörde sowie an neue Marktentwicklungen angepasst werden können.

Gleichwohl waren maßgeblich die alten Vertragsstände zu berücksichtigen. Denn eine Anordnung aktueller Vertragsstände hätte unzumutbare Nachteile für die Antragstellerin zur Folge gehabt. Die von der Antragstellerin gewünschten Modifikationen der Zusammenschaltungsbedingungen lassen sich nur vor dem Hintergrund der alten, individuell ausgehandelten Vertragsstände verstehen. Auf diese hat sie ihre Änderungsbegehren abgestimmt. Nun könnte die Beschlusskammer zwar versuchen, diese Modifikationen auf den neuen Vertragstext zu übertragen. Doch wäre in einem solchen Fall weder gewährleistet, dass die Antragstellerin mit allen erstmals vorgelegten Vertragsbedingungen einverstanden sein könnte, noch, dass im alten Vertrag enthaltene Zugeständnisse der Antragsgegnerin im neuen Vertrag hinreichend berücksichtigt wären. Die Antragstellerin selbst konnte den neuen Vertrag diesbezüglich nicht abschließend prüfen, da die Antragsgegnerin letzteren erst während des laufenden Verfahrens vorgelegt hat.

Ferner war zu beachten, dass der neue Vertragsentwurf auch nach Ansicht der Antragsgegnerin hinsichtlich einer ganzen Reihe von Fragen noch keine abschließenden Regelungen enthält. So finden sich etwa in den Ziffern 5 bis 7 Anhang G, Teil 2 des neuen Vertragsentwurfes mehrere Absichtserklärungen über später vorzulegende Vertragsangebote.

Einen Markttest schließlich hat der neue Vertragsentwurf insofern noch nicht bestanden, als der Beschlusskammer bisher noch kein Vertrag vorgelegt worden ist, der auf Grundlage dieses Entwurfes zustande gekommen wäre. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Antragstellerin als auch die Beigeladenen zu 2. und 6. in einer ersten Stellungnahme ablehnend gegenüber dem neuen Vertragsentwurf geäußert haben.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin führt eine Anordnung alter Vertragsstände auch nicht zu einer Diskriminierung für sie selbst. Soweit sie sich darauf beruft, die Beschlusskammer habe sie in anderen Verfahren zu der Abgabe einheitlicher Angebote gegenüber verschiedenen Firmen verpflichtet, sind die damaligen Umstände mit dem vorliegendem Sachverhalten nicht vergleichbar. In jenen Verfahren handelte es sich um den Schutz anderer Marktteilnehmer vor unsachgerechten Angeboten des Marktbeherrschers. Hierum geht es im vorliegenden Verfahren nicht. Vielmehr begehrt der Marktbeherrscher seinerseits Schutz, und zwar nicht vor unannehmbaren Angeboten der Gegenseite, sondern vor einer Erschwerung seines internen Vertragsmanagements.

c. Die weitere Änderung oder Streichung einiger Bedingungen des Vertrages war in dem angeordneten Umfang geboten.

Im Einzelnen:

aa) Antrag I Hauptteil

Die Bestimmungen unter Ziffer 1, 2, 3 Abs. 2, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 Abs. 3 und 4, 13, 15 Abs. 3 und 4, 16, 24.2, 24.3, 24.4, 26 Abs. 3, 28, 29 Abs. 4 und 30 bis 33 des Hauptteils wurden nicht angeordnet, da diese nur in Zusammenhang mit einem Vertrag gelten können.

Insbesondere die Kündigungsrechte widersprechen der Rechtsnatur einer Anordnung. Soweit die Beschlusskammer eine Regelung für entsprechende Fälle für notwendig erachtet hat, wurde dem durch die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts Rechnung getragen.

Ziffer 4.1

Dem Antrag auf Anordnung eines Bestandsschutzes für Einzugsbereiche und Zusammenschaltungsstandorte war teilweise stattzugeben. Für die Standorte wird eine dem langfristigen Zeithorizont der Kostenermittlung entsprechende Bestandsgarantie von 7,5 Jahren angeordnet, soweit für diese bis zum 31.12.01 Bestellungen abgegeben worden sind. In den ersten 5 Jahren darf keine Änderung erfolgen, es sei denn, die Aufrechterhaltung des Standortes ist unverhältnismäßig. Ab dem sechsten Jahr dürfen darüber hinaus von den bis dahin bestellten Standorten maximal 5 % p.a. aufgelöst werden. Dies ist ein Jahr vorher anzukündigen. Für den Zuschnitt der Einzugsbereiche ist wegen der Anpassungen für die effiziente Gestaltung des Netzes, an der auch die zusammenschalteten Netzbetreiber partizipieren, ein größerer Änderungsbedarf nicht ausgeschlossen. Um der Antragsgegnerin die Möglichkeit zu geben, flexibel zu reagieren, wird für die Einzugsbereiche eine Bestandsgarantie von 5 Jahren für ausreichend gehalten. Dies korrespondiert mit den Aussagen der Antragsgegnerin, nicht vor dem Jahr 2006/07 mit grundlegenden Veränderungen ihres Netzes beginnen zu wollen.

Wenn die Antragsgegnerin nunmehr vorträgt, eine solche Regelung würde sie zu sehr in ihrer planerischen Freiheit beschränken, ist dem entgegen zu halten, dass lediglich die realisierten Standorte bzw. Einzugsbereiche garantiert werden. Das heißt, die Antragsgegnerin soll nur das garantieren, was auch tatsächlich nachgefragt wird. Dadurch und durch die Ausnahmeregelung verbleibt der Antragsgegnerin auch während des Bestandsschutzes ein großer planerischer Freiraum.

Der weitergehende Antrag war abzulehnen, weil die Bestandsschutzregeln sinnvollerweise für alle Zusammenschaltungspartner gleich sind und die mit Beschluss BK 4c-01-028/20.08.01 vom 30.10.01 angeordneten Regeln die Interessen der Wettbewerber und der Antragsgegnerin angemessen berücksichtigen. Es ist auch zu bezweifeln, dass die beantragte Regelung tatsächlich zu einem erweiterten Bestandsschutz führen würde.

Ziffer 5

Dem Antrag, ICAs-Kollokation auf TAL-Kollokationsfläche auch auf Outdoor-Varianten (in Form von Box bzw. Kabine) zu ermöglichen, war stattzugeben. Die Antragsgegnerin hat grundsätzlich ihre Bereitschaft zu der Bereitstellung einer solchen Variante signalisiert. Eine entsprechende Absichtserklärung findet sich in Ziffer 1.6 der Anlage B, Teil 2, Typ II des Vertragsentwurfs der Antragsgegnerin vom 14.01.02. Die Beschränkung „auf Wunsch der o.tel.o“ war nicht aufzunehmen, weil diese sich aus der Bestellhoheit der Antragstellerin ergibt.

Ziffer 17.4 bis 17.8 und 18

Anstelle der Regelungen im ursprünglichen Vertrag der Antragstellerin ordnet die Beschlusskammer die Geltung der Ziffern 17.4 bis 17.7 sowie 18.1 bis 18.3 Hauptteil des neuen Vertragsangebotes der Antragsgegnerin vom 14.01.02 an. In diesen Ziffern hat die Antragsgegnerin die Ziffern 2.a.ab und ac. des Tenors des Beschlusses BK 4d-01-020/Z29.05.01 vom 07.08.01 sowie die Verzugsregelungen des neuen BGB-Schuldrechts – namentlich zu Verzugsbeginn und Verzugszinsen – übernommen.

Die entsprechenden Ziffern des o.g. Beschlusses rechtfertigen sich aus den auf Seiten 27 und 28 des amtlichen Umdrucks genannten Gründen. Grundlage der damaligen Anordnung waren die entsprechenden Regelungen einer Übergangsvereinbarung, welche die Antragsgegnerin Ende Mai 2001 mit nahezu allen IC-Partnern abgeschlossen hatte. Die Beschlusskammer wertete diese überwältigende Zustimmung als Zeichen für die Marktnähe der getroffenen Regelungen. An dieser Einschätzung hält die Beschlusskammer auch im vorliegenden Verfahren fest.

Die Verzugsregeln werden an das neue BGB-Schuldrecht angepasst. Schon die bisherigen Regelungen des Vertrages der Antragstellerin spiegelten das allgemein geltende Verzugsrecht wider. Dieser Gleichlauf wird beibehalten. Es gibt keinen überzeugenden Grund, von den entsprechenden Wertungen des Gesetzgebers abzuweichen.

Diese Anpassung der Verzugsregeln an das BGB machte eine weitere Änderung der bisher angeordneten Regelung in Ziffer 18.2 Abs. 2 erforderlich. Danach erfolgt eine Zahlung rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit oder vor Eintritt des Verzuges getätigt wird. Mit dieser Ergänzung sollte der nach den neuen Verzugsregeln möglichen Konstellation, dass die Antragsgegnerin der Rechnung unmittelbar eine Mahnung folgen lässt und damit bereits kurz nach Fälligkeit Verzugsbeginn gegeben ist, welcher die Antragsgegnerin wiederum zur Erhebung einer Sicherheitsleistung berechtigt, Rechnung getragen werden.

bb) Anlage C

Teil 2

In ihrem Vertragsentwurf vom 14.01.02 hat die Antragsgegnerin die bisherigen Leistungen Telekom-O.1, Telekom-O.4 sowie Telekom-O.10 in einer neuen Leistungsbeschreibung Telekom-O.1 zusammengefasst. Darüber hinaus kommt nunmehr für Verbindungen aus nationalen und ausländischen Telefonnetzen zum IFS und UIFS von ICP die neue Leistungsbeschreibung Telekom-O.13 zur Anwendung. Diese beiden neuen Beschreibungen hat die Antragsgegnerin bereits in Ziffer IV.1 der Übergangsvereinbarung (Stand: 14.12.01) berücksichtigt, welche sie mit mehreren IC-Partnern abgeschlossen hat. Zur Erleichterung des Vertrags- und Anordnungsmanagements der Antragsgegnerin werden diese Leistungsbeschreibungen in die vorliegende Anordnung übernommen.

Die Beschreibung der Leistung Telekom-O.3 ist antragsgemäß zu ändern. Die Antragsgegnerin hat sich mit der Änderung entsprechend Ziffer 2.b) des Tenors des Beschlusses BK 4c-01-029/Z03.09.01 vom 13.11.01 einverstanden erklärt.

Teil 3

Die Beschreibungen der Leistungen ICP-O.6-i und ICP-O.11-i wurden in der Fassung des Vertragsentwurfes der Antragsgegnerin vom 14.01.02 angeordnet. Die Antragstellerin hat sich dem entsprechenden Vorschlag der Antragsgegnerin nicht entgegengestellt.

cc) Anlage E

Dem Antrag war stattzugeben, die Antragsgegnerin hat ihren aktuellen Standardvertrag entsprechend angepasst.

dd) Anhang B

Dem Antrag zu I.4 der Anlage 2 war stattzugeben. Sie entspricht Ziffer 2.d) des Beschlusses BK 4c-01-029/Z3.09.01 vom 13.11.01. Die Übernahme der o.g. Ziffer rechtfertigt sich daraus, dass nur eine schnelle und durch eine Vertragsstrafandrohung abgesicherte Bestellbearbeitung der Antragstellerin die notwendige Planungssicherheit zu vermitteln vermag. Zur näheren Begründung wird auf den o.g. Beschluss, S. 16 des amtlichen Umdrucks, verwiesen.

4. Dem Antrag auf Ausweitung des Überlaufroutings war im tenorierten Umfang stattzugeben. Das automatische Überlaufrouting war gemäß dem Standardangebot der Antragsgegnerin (Anlage B, Stand 14.02.02) sowie den bisher ergangenen Entscheidungen der Beschlusskammer anzuordnen. Zur näheren Begründung wird auf die Entscheidungen BK4c-01-029/Z03.09.01 vom 13.11.01 sowie zuletzt BK 4e-01-044/Z11.12.01 vom 19.02.02 verwiesen.

5. Es war ein Leistungsverweigerungsrecht der Antragsgegnerin für den Fall anzuordnen, dass die Antragstellerin die PAC nicht entrichtet. Die Beschlusskammer konnte die PAC nicht anordnen; es wird auf die S. 22f des Beschlusses BK 4a-01-026/E03.08.01 vom 12.10.01 verwiesen. Daraus folgt aber nicht, dass die Antragsgegnerin die PAC nicht verlangen darf. Es gelten vielmehr die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragsgegnerin für die Nutzung der öffentlichen Telefonstellen. Deshalb war es erforderlich, den Anspruch der Antragsgegnerin abzusichern.

6. Die Anordnungen in Nr. 5. und 6. des Tenors zur Entgeltzahlung waren zu treffen, weil die Zusammenschaltungsanordnung ansonsten unvollständig bleiben würde, wenn diese Frage, die ein wesentlicher Bestandteil eines entsprechenden Zusammenschaltungsvertrages ist, nicht geregelt werden könnte. Im Hinblick auf § 29 TKG hat die Beschlusskammer für die genehmigungspflichtigen Entgelte die Anwendung der jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten bzw. teilgenehmigten Entgelte angeordnet.

7. Die Regelung zu Ziffer 4.1 des Hauptteils und Anhang B entsprechen dem Tenor des Beschlusses BK 4c-01-029/Z3.09.01 vom 13.11.01. Die Antragsgegnerin betreibt gegen diese Anordnung ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Die Entscheidung in diesem Verfahren erstrecken sich nicht auf diese Anordnung. Um weitere inhaltsgleiche Verfahren zu vermeiden und damit die Gerichte zu entlasten, wird eine auflösende Bedingung für den Fall eingeführt, dass die Antragstellerin mit ihrem Rechtsmittel gegen den Beschluss 1 L 2712/01 vom 13.02.01 des VG Köln Erfolg hat.

8. Die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG war erforderlich.

Dieser folgt für den Fall, dass die Parteien eine Zusammenschaltungsvereinbarung insgesamt oder teilweise schließen, bereits aus dem Vorrang des Vertragsschlusses vor der Anordnung, der in den §§ 36, 37 Abs. 2 TKG zum Ausdruck kommt.

Der Widerrufsvorbehalt für den Fall der erheblichen Verletzung der Zahlungspflichten der Antragstellerin war erforderlich, da die entsprechende vertragliche Regelung des Hauptteils des Vertragsentwurfs nicht angewendet werden konnte, weil sie dem Rechtscharakter einer Anordnung widerspricht. Es waren aber die Interessen der Antragsgegnerin zu beachten, die einen Widerruf bei unzumutbarem Verhalten der Antragstellerin erforderlich machen.

9. Die Befristung der Anordnung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG ist erforderlich. Sie ermöglicht es nämlich, dass die Verträge und Anordnungen, die zwischen der Antragsgegnerin und ihren Wettbewerbern gelten, in absehbarer Zeit auf möglichst einheitlichen Stand gebracht werden.

Die Befristung zwingt die Parteien dazu, über den Abschluss eines neuen Vertrages zu verhandeln. Im Rahmen dieser Verhandlungen sollte die Antragsgegnerin ihr - vervollständigtes

- Vertragsangebot vom 14.01.02 zur Verhandlungsgrundlage machen. Sollten die Verhandlungen scheitern, könnte die Beschlusskammer im Falle der Anrufung für eine Anordnung aktueller und zugleich auf dem Markt akzeptierter Regelungen sorgen.

Der auf diese Weise vereinheitlichte Vertrags- und Anordnungsstand würde eine bessere Überschaubarkeit und damit ein verbessertes Vertrags- und Anordnungsmanagement für alle Beteiligten bei der EBC-Einführung gewährleisten. Darüber hinaus würde ein solcher Vertragsstand eine diskriminierungsfreie Behandlung der Wettbewerber der Antragsgegnerin sicherstellen.

Das Fristende wird auf den 30.11.02 festgelegt. Den Parteien steht damit genügend Verhandlungszeit zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§80 Abs.2 TKG).

Bonn, den 25.02.02

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Knobloch

Wilmsmann

Wieners